



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der  
Technischen Universität Hamburg für den Bachelor-  
studiengang „Computer Science“  
(FSPO-CSBS)**

25. Juli 2018

in der Fassung vom 15. September 2021

## Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 22. September 2021 die vom Akademischen Senat der TUHH am 25. Juli 2018 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) und die vom Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der TUHH am 18. März 2020 und 15. September 2021 auf Grund von § 85 Absatz 4 Satz 2 HmbHG, §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Computer Science“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## Inhalt

Präambel.....	2
Inhalt .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zuständigkeiten .....	2
§ 3 Akademischer Grad.....	3
§ 4 Prüfungen und Studienleistungen.....	3
§ 5 Technischer Ergänzungskurs .....	3
§ 6 Berufsbezogenes Praktikum.....	3
§ 7 Abschlussarbeit.....	3
§ 8 Inkrafttreten .....	4

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Computer Science“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zuständigkeiten

- (1) Studiendekanat  
Zuständig ist das Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.
- (2) Prüfungsausschuss  
Zuständig ist der Prüfungsausschuss Informatik des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.

- (3) Studienfachberatung  
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studien-dekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik benannt.

### § 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

### § 4 Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.
- (2) Gemäß § 14 Absatz 3 der ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:
  - a. Die Grundlagenprüfung „Mathematik I (EN)“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Mathematik III (EN)“.

### § 5 Technischer Ergänzungskurs

- (1) Der Technische Ergänzungskurs ist ein offenes Modul und umfasst ein oder mehrere geschlossene Module im Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten, die jeweils mit einer benoteten Prüfung abschließen. Hierfür sind ein oder mehrere benotete Module aus dem noch nicht belegten technischen Lehrangebot der Bachelorstudiengänge der TUHH zu wählen.
- (2) Die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung des oder der gewählten Module im Rahmen des Technischen Ergänzungskurses erfolgt im Zentralen Prüfungsamt der TUHH.

### § 6 Berufsbezogenes Praktikum

- (1) Als berufsbezogenes Praktikum ist das Modul „Software-Fachpraktikum“ verpflichtend zu erbringen. Es wird mit sechs Leistungspunkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern. Der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.
- (3) Über Absätze 1 bis 2 hinaus findet die „Praktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Computer Science“ (PrO-CSBS)“ Anwendung.

### § 7 Abschlussarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen des § 21 der ASPO.
- (2) <sup>1</sup>Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH auszugeben, zu betreuen und zu bewerten, die oder der dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder am Bachelorstudiengang „Computer Science“ beteiligt ist. <sup>2</sup>Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH auszugeben, betreut und bewertet werden, die oder der nicht dem Stu-

diendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder nicht am Bachelorstudiengang „Computer Science“ beteiligt ist. <sup>3</sup>In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine fachkundige Hochschullehrerin oder ein fachkundiger Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der TUHH sein, die oder der dem Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik angehört oder am Bachelorstudiengang „Computer Science“ beteiligt ist. <sup>4</sup>Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt zu stellen.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2018. Sie ersetzt die FSPO-CSBS vom 23. März 2016.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Computer Science“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 18. März 2020 (Einführung des § 5 Technischer Ergänzungskurs) gilt für alle Studentinnen und Studenten des Bachelorstudiengangs „Computer Science“, die in den Studienplan der Kohorte 20/21 und folgende immatrikuliert sind.
- (4) Die Änderung vom 15. September 2021 (Hinzufügen von § 7 Abschlussarbeit) tritt am 01. Oktober 2021.

25. Juli 2018, 18. März 2020 und 15. September 2021

Technische Universität Hamburg